



Kanton Basel-Stadt

CURAVIVA
BASEL-STADT

Nachtrag 1 zum Pflegeheim-Rahmenvertrag für die Jahre 2022 bis 2025

zwischen

dem **Kanton Basel-Stadt**, nachfolgend **Kanton** genannt, vertreten durch das
Gesundheitsdepartement,
nachfolgend **Departement** genannt,

und

CURAVIVA Basel-Stadt,
nachfolgend **CURAVIVA** genannt

1 Gegenstand und rechtliche Grundlage des Nachtrages zum Pflegeheim-Rahmenvertrag 2022 bis 2025

¹ Gemäss Ziffer 10.9 Abs. 2 des Pflegeheim-Rahmenvertrags 2022 bis 2025 können die Parteien den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Die Parteien beschliessen auf dieser Grundlage und in gegenseitigem Einvernehmen nachfolgende Änderung bzw. Ergänzung des Pflegeheim-Rahmenvertrages 2022 bis 2025.

² Gegenstand der Änderung bzw. Ergänzung ist die Anpassung der Pflegeheim-Tagestaxen an die Teuerungsentwicklung im Kanton Basel-Stadt.

³ Alle Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

2 Änderung von Anhang 1 Ziffern 1 und 2 des Pflegeheim-Rahmenvertrags 2022 bis 2025

¹ Die Ziffern 1 und 2 von Anhang 1 des Pflegeheim Rahmenvertrags 2022 bis 2025 werden wie nachfolgend aufgezeigt angepasst. Alle anderen bisherigen Bestimmungen verbleiben unverändert.

Anhang 1: Steuern und Reporting über die Wirksamkeit von Tarifierhöhungen

1 RAI-Punktwert gemäss Ziffer 7.1 Abs. 2 dieses Vertrages

<i>Gültig ab</i>	<i>Fr.</i>	<i>Wert Fr. pro Minute</i>
1. 1. 2022	124.60	1.0873
1. 1. 2023	130.40	1.1379

Der CH-Index Wert beträgt 114.6.

Der obgenannte RAI-Punktwert kann jährlich durch den Regierungsrat an die Teuerungsentwicklung im Kanton Basel-Stadt angepasst werden.

Die effektiven Tagestaxen werden auf 0.10 Franken genau auf- oder abgerundet.

2 Taxe für Pension und Betreuung gemäss Ziffer 7.1 Abs. 3 dieses Vertrages

Die Einheitstaxe gemäss Ziffer 7.1 Abs. 3 beträgt 197.00 Franken pro Tag.

Die obgenannte Einheitstaxe kann jährlich durch den Regierungsrat an die Teuerungsentwicklung im Kanton Basel-Stadt angepasst werden.

3 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Nachtrag 1 zum Pflegeheim-Rahmenvertrag für die Jahre 2022 bis 2025 tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Alle anderen Bestimmungen des Pflegeheim-Rahmenvertrags 2022 bis 2025 bleiben unverändert in Kraft.

4 Schlussbestimmung

¹ Dieser Nachtrag 1 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt sowie unter dem Vorbehalt der Bewilligung der gemäss diesem Vertrag erforderlichen Kredite durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.

² Dieser Nachtrag wird in drei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines, ein Original ist für das Staatsarchiv bestimmt.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher



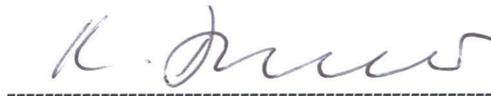
Anna Eichenberger
Bereichsleiterin Gesundheitsversorgung

Basel, den **13. Dezember 2022**

CURAVIVA Basel-Stadt



Veronica Schaller
Präsidentin



Dr. Regine Dubler
Vizepräsidentin

Basel, den **8. 12. 22**

